

## **Satzung des Vereins KULT-Jugend Karlsruhe**

(Stand zur Gründung am 11. Oktober 2015)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen KULT-Jugend. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz der KULT-Jugend ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszwecke**

(1) Die KULT-Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO). Die Tätigkeit der KULT-Jugend ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Dies tut die KULT-Jugend durch das Verfolgen der im folgenden aufgeführten Vereinszwecke.

(2) Vorrangige Zwecke der KULT-Jugend sind:

- Förderung der Jugendhilfe;
- Förderung der Erziehung, Bevölkerungs- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe;
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;

(3) Weitere Zwecke neben den vorrangigen Zwecken sind:

- Förderung der Gleichberechtigung von allen Geschlechtern;
- Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- Förderung von Kunst und Kultur;
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Geflüchtete;
- Förderung des Sports.

(4) Die Zwecke der KULT-Jugend werden insbesondere durch Jugendarbeit verwirklicht.

(5) Die KULT-Jugend ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KULT-Jugend dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KULT-Jugend. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der KULT-Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die KULT-Jugend hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen im Alter bis zu 30 Jahren sein.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann solche Personen, die sich besondere Verdienste um die KULT-Jugend oder um die von ihr verfolgten satzungsgemäßen Zwecke erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die KULT-Jugend kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke der KULT-Jugend zu unterstützen und zu fördern.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben ein Interesse, sich aktiv im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke der KULT-Jugend einzubringen und ihre Anliegen zu fördern. Sie haben die vom Gesetz eingeräumten Rechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie alle Rechte von Fördermitgliedern.
- (4) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit der KULT-Jugend insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung als solche ausgezeichnet wurden. Sollten sie aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen, so sind sie mit normalen Mitgliedern gleichzusetzen. Ansonsten sind sie von den Mitgliedsgebühren

befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt wird durch Willenserklärung in schriftlicher oder fernschriftlicher Form gegenüber dem Vorstand bekundet.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen der KULT-Jugend schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 8 Organe**

Organe der KULT-Jugend sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Beschlussorgan der KULT-Jugend ist die Versammlung der ordentlichen Mitglieder, im folgenden „Mitgliederversammlung“. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit:

- die Genehmigung des Finanzberichtes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl des Vorstandes;
- die Bestellung der Kassenprüfung;
- die Genehmigung der Beitragsordnung;
- die Richtlinie über die Erstattung von Reisekosten und Auslagen;
- Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung zur Einrichtung unselbständiger Vereinsuntergliederungen;
- sonstige Beschlüsse, für die diese Satzung keine anderen Beschlussweg vorsieht.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Grundsatzbeschlüsse gemäß § 12 und über Satzungsänderungen gemäß § 13.

(3) Die Auflösung der KULT-Jugend unterliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gemäß § 15.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern, oder wenn mindestens 10%, mindestens jedoch 3 Mitglieder, der ordentlichen Mitglieder dies unter Angaben des Zweckes in Textform beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich oder in Textform.

(6) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben, sowie die nötigen Informationen zugänglich zu machen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei einer Mitgliederzahl über 50 Personen mindestens zehn Prozent aller ordentlichen Mitglieder und bei einer Mitgliederzahl unter 50 Personen mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(8) Beschlüsse sind gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist. Wird das Quorum zur Beschlussfähigkeit nicht erreicht und ein gefasster Beschluss angezweifelt, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

(9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(10) Auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds ist geheim abzustimmen.

(11) über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist; das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Vorstand im Sinne des 26 Abs. 2 BGB sind die Vorstandsmitglieder. Die Vertretungsmacht ist im Innenverhältnis durch Beschlüsse des gesamten Vorstandes begrenzt.

(2) Der Vorstand besteht aus 3 Mitglieder.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr in Akzeptanzwahl gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

(4) Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes

gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen für den Rest der Amtszeit anzuberaumen.

(5) Der Vorstand bestimmt Vorsitz, Schriftführung und Kassenführung aus seiner Mitte.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der KULT-Jugend.

(7) Die Kassenführung überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen der KULT-Jugend. Sie hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt Sie unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang der Kassenprüfenden der KULT-Jugend zur Prüfung zur Verfügung.

(8) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

### **§ 11 Kassenprüfung**

(1) Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfende für die Dauer von zwei Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Nach Durchführung ihrer jährlichen Prüfung geben sie dem Vorstand Kenntnis von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

(2) Die Kassenprüfenden dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§12 Grundsatzbeschlüsse**

(1) Grundsatzbeschlüsse werden in der niedergelegten Beschlussammlung (siehe § 14) gesondert geführt. Beschluss, Änderung und Aufhebung von Grundsatzbeschlüssen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.

(2) Anträge zu Grundsatzbeschlüssen müssen fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sollen den Mitgliedern gemeinsam mit der Tagesordnung zugehen.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

(1) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

(2) Satzungsänderungsanträge müssen fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sollen den Mitgliedern gemeinsam mit der Tagesordnung zugehen.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 15 Auflösung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung der KULT-Jugend mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung der KULT-Jugend oder bei Wegfallen der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen der KULT-Jugend an den Stadtjugendausschuss e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach unserer Satzung zu verwenden hat.

## **Beitragsordnung**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 12 € im Jahr. Die Mitglieder sind angehalten, darüber hinaus die KULT-Jugend durch Spenden zu finanzieren.